

Geschäftsordnung des Berliner Erwachsenenbildungsbeirats

In Übereinstimmung mit und in Ergänzung zum Erwachsenenbildungsgesetz (EBiG) § 16-18 gibt sich der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

- 1) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat ist bei allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Erwachsenenbildung anzuhören.
- 2) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat kann Empfehlungen und Vorschläge zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Erwachsenenbildung unterbreiten.
- 3) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat berät das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats in allen Fragen der Erwachsenenbildung.
- 4) Insbesondere berät er das Senatsmitglied bei der Erstellung des Berliner Erwachsenenbildungsberichts und wird vor dessen Veröffentlichung angehört.
- 5) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat wirkt bei der Auswahl von Förderschwerpunkten zur Förderung von Projekten und Programmen mit, vor allem indem er vor der Festlegung zu inhaltlichen Förderschwerpunkten durch die zuständige Senatsverwaltung angehört wird.
- 6) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat kann nach Maßgabe vorhandener Mittel innovative oder herausragende Projekte, Maßnahmen, Programme, Einrichtungen oder Veranstaltungen der Erwachsenenbildung mit einem Preis auszeichnen.

§ 2 Mitglieder und Vorsitz

- 1) Die Zusammensetzung des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates ist festgelegt in EBiG § 17 Absatz 3.
- 2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist es Aufgabe der Geschäftsstelle des Erwachsenenbildungsbeirates möglichst innerhalb von drei Monaten eine Neubenennung herbeizuführen.
- 3) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- 4) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abwesenheitsvertretungen sind nicht stimmberechtigt.
- 5) Der oder die Vorsitzende und dessen Stellvertretung können den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat nach außen repräsentieren und in dessen Namen auftreten.

§ 3 Vertretung

- 1) Mitglieder nach § 17 EBiG können für Sitzungen des Berliner Erwachsenenbildungsbeirats eine im Hinblick auf die Funktion adäquate Abwesenheitsvertretung bestimmen. Die Abwesenheitsvertretung ist der Geschäftsstelle spätestens drei Tage vor der Sitzung anzuzeigen.
- 2) Nach Möglichkeit sollen bei mehrmaliger Abwesenheit nicht unterschiedliche Personen als Abwesenheitsvertretungen bestimmt, sondern personelle Kontinuität angestrebt werden.
- 3) Die Abwesenheitsvertretung ist stimmberechtigt, vorbehaltlich der Regelungen in § 2 Absatz 4 und § 10 Absatz 2.
- 4) Mitglieder nach § 17 EBiG können für Sitzungen des Berliner Erwachsenenbildungsbeirats ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder übertragen. Die Stimmübertragung ist der Geschäftsstelle spätestens drei Tage vor der Sitzung anzuzeigen.

§ 4 Sitzungen

- 1) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat tagt mindestens zweimal, maximal viermal im Jahr. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 2) Sitzungen sind regelhaft vorgesehen für den April und den November eines Jahres.
- 3) Der oder die Vorsitzende, oder im Stellvertretungsfall die Stellvertretung, beruft Sitzungen des Berliner Erwachsenenbildungsbeirats ein.
- 4) Der oder die Vorsitzende, oder im Stellvertretungsfall die Stellvertretung, leitet die Sitzungen des Berliner Erwachsenenbildungsbeirats. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und der Stellvertretung bestimmen die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung.
- 5) Das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats sowie im Bereich der Erwachsenenbildung tätige Dienstkräfte der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung können an den Sitzungen des Erwachsenenbildungsbeirates ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 6) Der oder die Vorsitzende kann oder andere Mitglieder des Erwachsenenbildungsbeirates können mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden Gäste ohne Stimmrecht zu Sitzungen oder Sitzungsteilen hinzuladen.

- 7) Sitzungen des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates finden grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende eine digitale Sitzung bestimmen.

§ 5 Tagesordnung

- 1) Der oder die Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung für einberufende Sitzungen in Abstimmung mit der Stellvertretung und mit der Geschäftsstelle des Erwachsenenbildungsbeirates.
- 2) Mitglieder des Erwachsenenbildungsbeirates können Vorschläge zur Tagesordnung bis 21 Tage vor der Sitzung an die Geschäftsstelle senden, die diese sammelt und an die oder den Vorsitzenden weitergibt.
- 3) Die Tagesordnung wird in der Regel mindestens 14 Tage vor der Sitzung des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates durch die Geschäftsstelle versandt.

§ 6 Beschlüsse

- 1) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat äußert sich in Beschlüssen. Diese drücken die Auffassung des Gremiums aus.
- 2) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Abwesenheitsvertretungen nach § 3 zählen als anwesendes Mitglied. Ebenso zählen Stimmübertragungen nach § 3 Absatz 4 für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit als anwesend.
- 3) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat entscheidet bzw. fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme ihrer oder seiner Stellvertretung den Ausschlag.
- 4) In begründeten Ausnahmen kann der oder die Vorsitzende einen Beschluss per E-Mail herbeiführen. Dieser gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmend antworten. E-Mail-Beschlüsse werden von der Geschäftsstelle organisiert. In diesen gilt eine Rückmeldefrist von 14 Tagen und eine ausbleibende Rückmeldung zählt als Enthaltung.
- 5) Beschlussvorschläge sollen der Geschäftsstelle im Vorfeld der Sitzungen zur Kenntnis gegeben werden, um diese mit der Einladung zu versenden oder um diese in der

Sitzungsorganisation zu berücksichtigen. Beschlüsse können aber auch unabhängig von Vorschlägen direkt in der Sitzung entstehen und verabschiedet werden.

§ 7 Niederschrift

- 1) Die Geschäftsstelle des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates hat über die Sitzungen des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates eine Niederschrift zu erstellen, die mindestens die Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Auch abgelehnte Beschlussanträge und deren Stimmenanzahl werden in die Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift wird nach Billigung durch den Erwachsenenbildungsbeirat öffentlich online zugänglich gemacht.
- 2) Die Billigung der Niederschrift kann der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat im E-Mail-Verfahren nach § 6 Absatz 4 aussprechen. Dazu legt die Geschäftsstelle den Entwurf der Niederschrift zuerst der oder dem Vorsitzenden zur Zustimmung vor. Ist diese erfolgt, leitet die Geschäftsstelle das E-Mail-Verfahren ein. Es gilt eine Rückmeldefrist von 14 Tagen und in diesem Fall zählt eine ausbleibende Rückmeldung als Zustimmung.

§ 8 Ausschüsse

- 1) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat kann für seine Arbeit Ausschüsse zu Schwerpunkten einrichten.
- 2) Die Einrichtung eines Ausschusses und die Auswahl der Ausschussmitglieder erfolgt in einer Sitzung und erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Ausschüsse des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates sollen den Auftrag haben, zu besonderen Themen und spezifischen fachlichen Fragen Beschlussempfehlungen für Beiratssitzungen zu erarbeiten.
- 4) Ausschüsse sind dem Berliner Erwachsenenbildungsbeirat rechenschaftspflichtig und sind in der Regel zeitlich begrenzt.

§ 9 Geschäftsstelle

- 1) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung richtet eine Geschäftsstelle für den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat ein.

- 2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist die organisatorische Begleitung aller Belange des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates, insbesondere der Sitzungsorganisation.

§ 10 Inkrafttreten, Änderung und Gesetzesänderungen

- 1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates am 25.11.2022 in Kraft.
- 2) Für Änderungen der Geschäftsordnung gelten die gleichen Regelungen wie für Beschlüsse nach § 6 Absätze 2-4. Abwesenheitsvertretungen sind nicht stimmberechtigt.
- 3) Gesetzesänderungen, die direkten Einfluss auf Regelungen der Geschäftsordnung haben, werden ohne Abstimmung des Beirates durch die Geschäftsstelle übernommen, die Geschäftsordnung behält dabei ihre Gültigkeit. Die so überarbeitete Geschäftsordnung wird dem Beirat zur folgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben.